

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 230.806 vom 9. April 2015

A. 211.690/Vbis-140

In der Rechtssache: **LABIOUSE** Marie-Line,
Wahlmizil bei
Herrn Louis DEHIN und
Frau Christine BRÜLS, Rechtsanwälte,
Mont Saint-Martin 68,
4000 Lüttich,

gegen:

die Gemeinde Kelmis.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 18. Februar 2014 eingereichten Antragschrift, mit der Marie-Line LABIOUSE die Nichtigerklärung des Beschlusses des Gemeindegremiums Kelmis vom 25. Juli 2013 bezüglich der Genehmigung des Vorschlages des Schulleiters vom 17. Juni 2013 betreffend die Verwendung des Stundenkapitals in der Gemeindeschule Kelmis für das Schuljahr 2013-2014, durch den die Klägerin als polyvalente Hilfskraft eingesetzt wird, beantragt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Repliksschriften;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Notifizierung des Berichts an die Parteien und des letzten Schriftsatzes der klagenden Partei;

Aufgrund des Beschlusses vom 12. Dezember 2014 zur Untersuchung der Rechtssache durch eine aus einem einzigen Mitglied zusammengesetzte Kammer;

Aufgrund des den Parteien notifizierten Beschlusses vom 16. Dezember 2014, der die Sache auf die Sitzung vom 28. Januar 2015 um 14.30 Uhr anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herrn L. DEHIN und Frau Chr. M. BRÜLS, die für die klagende Partei erscheint, und von Herrn Christian THEISSEN, Rechtsanwalt, loco Herrn D. BARTH, der für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

1. Am 12. November 1990 ernennt der Gemeinderat der Gemeinde Kelmis die Klägerin ab dem 1. Oktober 1990 „zur endgültigen Primarschullehrerin, mit vollem Stundenplan, an den Gemeindeschulen Kelmis“.

2. Am 21. Oktober 1999 beschließt die beklagte Partei einerseits „Rachel STASSART-BERGMANN ab dem 21. Oktober 1999 in Vollzeitfunktion als Klassenleiterin des 2. Schuljahres der französischsprachigen Abteilung der Primarschule der Gemeinde Kelmis zeitweilig zu bezeichnen“ und andererseits „die Klägerin, endgültig ernannte Primarschullehrerin, ab dem 21. Oktober 1999 bis zum Ende des Schuljahres 1999-2000 mit dem Amt einer polyvalenten Hilfskraft in Vollzeitfunktion in der französischsprachigen Abteilung der Primarschule von Kelmis zu beauftragen“.

Durch sein Urteil Nr. 147.367 vom 6. Juli 2005 erklärt der Staatsrat diesen Beschluss für nichtig.

3. Am 17. Juni 2013 teilt der Schulleiter der Gemeindeschule Kelmis, Marcel HENN, der beklagten Partei seinen Vorschlag über die Verwendung des Stundenkapitals für das Schuljahr 2013-2014 mit:

„ [...]

STRUKTUR 2013-2014

PRIMARSCHULE

Gesamtkapital: 16 Stellen (15 ½ Kapitalstellen + ½ Koordination für den Schulleiter)
Verwendung:

13 vollzeitige Klassenleitungen (7 deutschsprachige + 6 französischsprachige)

Klassen D.	Klassenleitung	Klassen F.	Klassenleitung
1. Schuljahr	Frau Denise Hilligsmann	1 ^{ère} année	Frau Yvonne Becker
2. Schuljahr	Frau Monique Conrath	2 ^{ème} année	Frau Carina Kriescher
3. + 4. Schuljahr A	Herr Ralph Offermann	3 ^{ème} + 4 ^{ème} année	Frau Rachel Bergmann
3. + 4. Schuljahr B	Frau Myriam Bindels	3 ^{ème} + 4 ^{ème} année	Frau Astrid Houbben
3. + 4. Schuljahr C	Frau Patricia Maats	5 ^{ème} + 6 ^{ème} année	Herr Marc Rodtheudt
5. + 6. Schuljahr A	Herr Gerwin Poth	5 ^{ème} + 6 ^{ème} année	Frau Monique Hissel
5. + 6. Schuljahr B	Frau Tania Schmetz		

1 vollzeitige Sportlehrerin: Frau Fabienne Hubert: 24 Perioden

3 polyvalente Hilfskräfte: Ertl. Janina Kemper: 12 Perioden
Frau Marie-Line Labiouse: 24 Perioden
Frau Stephanie Kremer: 12 Perioden

[...]“.

4. Der Schulleiter stellt am 20. Juni 2013 dem Pädagogischen Rat den Vorschlag zur Neuaufteilung der französischsprachigen Primarabteilung für das Schuljahr 2013-2014 vor und teilt diesen den Lehrern der französischsprachigen Primarabteilung mit.

Die Klägerin teilt am 25. Juni 2013 der Schulschöffin, Véronique BARTH, mit, dass sie die „Klassenleitung“ der 2. Primarschulklasse beibehalten möchte und nie die Zuteilung als „polyvalente Hilfskraft“ angefragt habe.

Am 4. Juli 2013 wird die Klägerin von der Schulschöffin angehört.

Aus dem Protokoll der Anhörung geht hervor:

„ [...]

Herr M. HENN stellt klar, dass Frau M.L. LABIOUSE ausschließlich aus pädagogischen Gründen im nächsten Schuljahr 2013/2014 als polyvalente Kraft eingesetzt wird und begründet diese pädagogische Maßnahme wie folgt:

« Auf Grundlage des Stundenkapitals für das Schuljahr 2013-2014 werden in der französischsprachigen Abteilung 6 Primarschulklassen (2 Klassen pro Stufe) + 1 polyvalente Hilfskraft organisiert.

Diese polyvalente Hilfskraft wird in den Klassen der Unterstufe (D.I. = 1^{ère} + 2^{ème} année) und Mittelstufe (D.M. = 3^{ème} + 4^{ème} année) eingesetzt, und zwar zur Differenzierung der Lerninhalte (Arbeit in kleineren Bedürfnisgruppen) in den Hauptfächern "Mathematik" und "Muttersprache".

Der Einsatz einer polyvalenten Lehrerin ist von großer Bedeutung, u.a. für die Förderung der lernschwächeren Schüler (insbesondere in den 3. und 4. Schuljahren, wo bereits 5 Integrationsschüler einer besonderen Betreuung bedürfen). Die Klassengrößen (45 Schüler in der Unterstufe und 50 Schüler in der Mittelstufe) rechtfertigen eine vollzeitige Hilfestellung; die Aufteilung einer einzigen Klasse - wie Frau M.L. LABIOUSE es vorschlägt, wäre dies die Aufteilung des 2. Schuljahres mit 23 Schülern (in 12 Schüler + 11 Schüler) - wird den Bedürfnissen aller Schüler absolut nicht gerecht, da in dem Fall nur eine Klasse aufgeteilt würde.

Frau M.L. LABIOUSE verfügt als Lehrerin über eine große Erfahrung und hat bereits in den 1., 2. und 4. französischsprachigen Schuljahren unterrichtet. Von daher kennt sie die Inhalte (Rahmenpläne) und kann methodologisch in Kleingruppen wertvolle Arbeit leisten.

Vor Beginn des Schuljahres 2013-2014 werden die Aufgabenfelder der polyvalenten Hilfe klar definiert (sowohl was die Stundenanzahl als auch die Inhalte angeht).

Wenn Frau M.L. LABIOUSE dies wünscht, kann die Hilfe der "Schulentwicklungsberatung" bzw. der "Schulinspektion" angefragt werden.

Der Schulleiter steht selbstverständlich für Planungsgespräche (Erstellung des Stundenplans und inhaltliche Absprachen) zur Verfügung».

Frau M.L. LABIOUSE teilt mit, dass mit ihr nicht über diese Maßnahme gesprochen worden ist, und dass es im letzten Schuljahr keine polyvalente Kraft gegeben hat.

Herr M. HENN erwidert, dass gemäß Artikel 63 des Dekrets vom 26.04.2013 über das Regel-grundschulwesen, der Schulträger über die Verwendung des Stundenkapitals und die Organisation der Schule frei entscheidet, und dass folgende Anhörungen schon stattgefunden haben:

- eine Aufforderung an alle Lehrer, Vorschläge zur Klassenstruktur und zur Personalplanung für das Schuljahr 2013-2014 schriftlich einzureichen;
- eine Konzertierung des Schulleiters mit dem Schulträger über die Klassenstruktur für das Schuljahr 2013-2014 am Dienstag, 18.06.2013;
- die Information bzw. Beratung des Pädagogischen Rates (der in allen pädagogischen Fragen und in allen Angelegenheiten, die die Organisation der Schule betreffen ein Informations- und Beratungsrecht hat - gemäß Dekret von 1999, Artikel 19), der sich am Donnerstag, 20.06.2013 in seiner Sitzung einstimmig mit der vorgeschlagenen Klassenstruktur einverstanden erklärt hat;
- die Anhörung der Lehrer der französischsprachigen Primarschulabteilung während der Sitzung des Pädagogischen Rates am Donnerstag, 20.06.2013.

Frau V. BARTH findet, dass die neue Aufgabe eigentlich als Wertschätzung für Frau LABIOUSE zu werten ist.

Die Tochter von Frau M.L. LABIOUSE wirft die Frage auf, warum kein Vorgespräch stattgefunden hat.

Herr G. REUTER erwähnt, dass sicherlich zu wenig kommuniziert worden ist.

Herr M. HENN antwortet, dass - wie schon davor angemerkt worden ist - es sehr wohl verschiedene Anhörungen gegeben hat. Ebenfalls erwähnt er, dass Frau M.L. LABIOUSE folgende zwei inhaltliche Schwerpunkte durch ihre Erfahrung unterrichten kann:

- Vertiefung und Förderung der französischen Muttersprache und der mathematischen Kompetenzen in noch definierten Fächern;

- Differenzierung: Bessere Hilfe in kleineren Gruppen für die Schüler.
Frau M.L. LABIOUSE schlägt Frau V. BARTH vor, ob es nicht möglich wäre, das 2. Schuljahr in 2 Klassen aufzuteilen, da sie lieber als Klassenleiterin arbeiten möchte. Ebenfalls zeigt sie Frau V. BARTH zwei Dankeskarten von Eltern und Schülern.

Ebenso behauptet Frau M.L. LABIOUSE und wendet sich dabei an Frau V. BARTH, dass ihre Vorgängerin, Frau C. DUMBRUCH, als Schulschöffin sicherlich nicht so entschieden hätte.

[...]“.

5. Am 25. Juli 2013 trifft die beklagte Partei folgenden Beschluss:

„ DAS GEMEINDEKOLLEGIUM,

Gesehen das Schreiben des Herrn Schulleiters M. HENN vom 17.06.2013 betreffend die Verwendung des Stundenkapitals in der Gemeindeschule Kelmis für das Schuljahr 2013-2014;

In Erwägung, dass der Pädagogische Rat den Vorschlag des Herrn Schulleiters anlässlich seiner Versammlung vom 20.06.2013 einstimmig gutgeheißen hat;

In Erwägung, dass der Pädagogische Rat den Lehrern der französischsprachigen Primarabteilung den Vorschlag der Schulleitung am 20.06.2013 mitgeteilt hat;

In Erwägung, dass Frau Marie Line LABIOUSE eine diesbezügliche Unterredung mit Frau Schulschöffin V. BARTH beantragt hat;

Gesehen die Anhörung der Frau Marie Line LABIOUSE vom 04.07.2013 und das diesbezügliche Protokoll;

In Erwägung, dass Frau Marie Line LABIOUSE das ihr per Einschreiben zugestellte Protokoll zur Kenntnis genommen hat und auf ihr diesbezügliches Schreiben vom 18.07.2013 inklusive Anlagen verweist, womit sie wichtige Korrekturen zu den Aussagen des Schulleiters erläutert - eine Ablichtung der kompletten Unterlagen ist Frau Schulschöffin V. BARTH übergeben worden;

Aufgrund der Bestimmungen des Dekretes vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesen, insbesondere Artikel 63, der festlegt, dass der Schulträger oder sein Bevollmächtigter nach Konsultierung mit dem Direktions- und Lehrpersonal und nach Anhörung der Elternvertretungen über die Verwendung des Stellenplanes entscheidet;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen der Schöffin V. BARTH;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1. Den Vorschlag des Herrn Schulleiters M. HENN vom 17.06.2013 betreffend die Verwendung des Stundenkapitals in der Gemeindeschule Kelmis für das Schuljahr 2013-2014 zu genehmigen.

Artikel 2. Gegenwärtigen Beschluss inklusive Anlagen dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Artikel 3. Eine Ablichtung des gegenwärtigen Beschlusses der Schulleitung der Gemeindeschule Kelmis über gegenwärtigen Beschluss zuzustellen“.

Es handelt sich um die beanstandete Entscheidung.

Am 19. August 2013 stellt die beklagte Partei der Klägerin die beanstandete Entscheidung zu;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei in einer Unzulässigkeitseinrede geltend macht, dass der angefochtene Akt eine einfache innere Ordnungsmaßnahme sei, die nicht Gegenstand einer Nichtigkeitsklage im Sinne des Artikels 14 der koordinierten Gesetz über den Staatsrat sein könne und die im Interesse des Schuldienstes getroffen sei; dass sie hinzufügt, dass der Aufgabenbereich der Klägerin, die statt in einer selben Klasse, in mehreren Klassen unterrichten werden müsse, nicht fundamental über den Haufen geworfen werde; dass sie auf die Organisationsvorschriften des Unterrichtswesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verweist;

In der Erwägung, dass die Klägerin der Meinung ist, dass der angefochtene Akt sie benachteilige, weil er sie als polyvalente Hilfskraft bezeichne und eine versteckte Disziplinarmaßnahme darstelle; dass sie hervorhebt, dass sie früher als Primarschullehrerin in einem bestimmten Schuljahr ernannt worden sei und jetzt durch den angefochtenen Akt gezwungen werde, in mehreren Klassen verschiedener Schuljahre zu unterrichten, was zu einer wichtigen Änderung in der Arbeitsvorbereitung und in der Anpassung an diese Arbeit führe und außerdem noch mit sich bringe, dass sie viel mehr Schüler habe;

In der Erwägung, dass aus dem Protokoll der Anhörung hervorgeht, dass der angefochtene Akt sich ausschließlich auf pädagogische Gründe stützt:

„ [...]

Herr M. HENN stellt klar, dass Frau M.L. LABIOUSE ausschließlich aus pädagogischen Gründen im nächsten Schuljahr 2013/2014 als polyvalente Kraft eingesetzt wird und begründet diese pädagogische Maßnahme wie folgt:

« Auf Grundlage des Stundenkapitals für das Schuljahr 2013-2014 werden in der französischsprachigen Abteilung 6 Primarschulklassen (2 Klassen pro Stufe) + 1 vollzeitige polyvalente Hilfskraft organisiert.

Diese polyvalente Hilfskraft wird in den Klassen der Unterstufe (D.I. = 1^{ère} + 2^{ème} année) und Mittelstufe (D.M. = 3^{ème} + 4^{ème} année) eingesetzt, und zwar zur Differenzierung der Lerninhalte (Arbeit in kleineren Bedürfnisgruppen) in den Hauptfächern "Mathematik" und "Muttersprache".

Der Einsatz einer polyvalenten Lehrerin ist von großer Bedeutung, u.a. für die Förderung der lernschwächeren Schüler (insbesondere in den 3. und 4. Schuljahren, wo bereits 5 Integrationsschüler einer besonderen Betreuung bedürfen). Die Klassengrößen (45 Schüler in der Unterstufe und 50 Schüler in der Mittelstufe) rechtfertigen eine vollzeitige Hilfestellung; die Aufteilung einer einzigen Klasse - wie Frau M.L. LABIOUSE es vorschlägt, wäre dies die Aufteilung des 2. Schuljahrs mit 23 Schülern (in 12 Schüler + 11 Schüler) -

wird den Bedürfnissen aller Schüler absolut nicht gerecht, da in dem Fall nur eine Klasse aufgeteilt wurde.

Frau M.L.LABIOUSE verfügt als Lehrerin über eine große Erfahrung und hat bereits in den 1., 2. und 4. französischsprachigen Schuljahren unterrichtet. Von daher kennt sie die Inhalte (Rahmenpläne) und kann methodologisch in Kleingruppen wertvolle Arbeit leisten.

[...]“;

In der Erwägung, dass die Klägerin behauptet, dass der angefochtene Akt sie benachteilige; dass dieser Nachteil Gegenstand des einzigen Klagegrundes ist; dass die Einrede mit dem Hauptsache verbunden ist;

In der Erwägung, dass die Klägerin in einem einzigen Klagegrund geltend macht, dass die Artikel 22 und 27 der am 20. August 1957 koordinierten Gesetze über das Primarschulwesen und die Artikel 3, 36, 48 und 56.10 des Dekrets vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren verletzt worden seien;

In der Erwägung, dass sie in einem ersten Teil des Klagegrunds behauptet, dass der angefochtene Akt ihre Zuweisung als Primarschullehrerin mit vollem Stundenplan, entsprechend ihrer Ernennungsurkunde beende und sie durch eine Zuweisung als polyvalente Hilfskraft ersetze und dass dies nicht mit ihrer Ernennungsurkunde übereinstimme, sodass davon auszugehen sei, dass der angefochtene Akt ihre Ernennung aufhebe und eine Zuweisung in ein neues Amt im Sinne von Artikel 3 des o.a. Dekrets vom 29. März 2004 enthalte; dass sie hervorhebt, dass aufgrund der Artikel 23 und 27 der koordinierten Gesetze vom 20. August 1957 ausschließlich der Gemeinderat zuständig sei, Stellen für Primarschullehrer unter Kontrolle der Aufsichtsbehörde zu schaffen oder zu streichen; dass sie daraus schlussfolgert, dass das Gemeindegremium unzuständig gewesen sei, um die beanstandete Entscheidung zu treffen;

In der Erwägung, dass die Klägerin in einem zweiten Teil des Klagegrunds behauptet, dass aus den im Klagegrund erwähnten Bestimmungen hervorgehe, es handele sich um eine Ernennung in ein bestimmtes definitives Amt, dass Änderungen im Rahmen der Verteilung des Stundenkapitals nur mit dem Einverständnis der betreffenden Person oder auf deren Antrag hin vorgenommen werden könnten, dass dies umso mehr im Falle eines Sonderauftrags gelte, weil die Wiederaufnahme des vorherigen Amtes gewährleistet sei; dass das Dienstalter und die Prioritätsregeln von der Behörde zu beachten seien; dass sie hervorhebt, sie habe sich überhaupt nicht mit einer Zuweisung als polyvalente Hilfskraft einverstanden

erklärt und sich im Gegenteil einer solchen Zuweisung ausdrücklich widersetzt, wobei eine jüngere Lehrperson das Amt, in dem sie ernannt worden sei, erhalte;

In der Erwägung, dass die Klägerin in ihrem Replikschriftensatz der beklagten Partei vorwirft, sie stifte Verwirrung zwischen einerseits den Bezuschussungs- und Schulpaktsregeln und andererseits der Regel der Organisationsfreiheit jedes Schulträgers; dass sie behauptet, es gäbe keine spezifische Stelle als polyvalente Hilfskraft, was sich von einer Stelle als Primarschullehrerin unterscheide und die beklagte Partei beachte weder die Prioritätsregeln noch das erforderliche Einverständnis der Klägerin;

In der Erwägung, dass aufgrund der Artikel 58 ff. des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen der Gemeindeschule Kelmis ein entsprechend der Schülerzahl ermitteltes Stellenkapital an „Lehrpersonal“ zur Verfügung gestellt worden ist;

In der Erwägung, dass Artikel 6 des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des mit der Aufsicht dieser Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, wie folgt lautet:

„ Les fonctions que peuvent exercer les membres du personnel directeur et enseignant des établissements d'enseignement de l'Etat sont, ci-après, déterminées et classées en fonctions de recrutement, en fonctions de sélection et en fonctions de promotion.

[...]

B. Dans l'enseignement primaire

a) fonctions de recrutement

1. instituteur primaire;

2. maître de religion;

3. maître de morale;

4. maître de cours spéciaux;

4bis. Maître de cours artistiques;

4ter. Fachlehrer der ersten Fremdsprache;

[...]“;

In der Erwägung, dass die Klägerin als Primarschullehrerin ernannt worden ist;

In der Erwägung, dass aus der Ernennungsurkunde der Klägerin nicht hervorgeht, dass sie nur das Amt einer Klassenleiterin, jedoch nicht dasjenige einer

polyvalenten Hilfskraft, die die Förderung der lernschwächeren Schüler beinhaltet, ausüben kann;

In der Erwägung, dass im Sinne des Artikels 3 des o.a. Dekrets vom 29. März 2004 das Amt einer Klassenleiterin sich nicht von dem Amt einer polyvalenten Hilfskraft unterscheidet;

In der Erwägung, dass die Frage, ob eine bestimmte Maßnahme eine reine innere Ordnungsmaßnahme ist bzw. ob sie als einen Nachteile zufügenden Akt zu betrachten ist, muss in jedem Fall konkret untersucht werden; dass eine Zuweisungsabänderung grundsätzlich eine unanfechtbare innere Ordnungsmaßnahme ist; dass solch eine Maßnahme in Anbetracht der besonderen Umstände der Sache jedoch vor dem Staatsrat angefochten werden kann, wenn sie die Ausübung des Amtes des Betreffenden ungünstig beeinflusst bzw. wenn sie dessen Arbeitsrahmen grundlegend verändert oder noch wenn sie eine versteckte Sanktion darstellt, aber auch wenn sie aufgrund des Verhaltens des Klägers getroffen worden ist, ob dieses Verhalten als ein Fehlverhalten oder nicht zu betrachten ist;

In der Erwägung, dass die neue Zuweisung der Klägerin keine Auswirkung auf deren Verwaltungs- und Besoldungsstatut hat und ihrem Dienstgrad und ihren Qualifikationen völlig entspricht, da sie sich auf Unterrichtsaufträge bezieht; dass aus keinem Element objektiv geschlossen werden kann, dass Aufträge in Nachhilfeklassen für lernschwächere Schüler auf persönlicher Ebene weniger befriedigend oder lohnend als Unterrichtsaufgaben als Klassenleiterin eines Primarschuljahres wären;

In der Erwägung, dass da die Ernennung der Klägerin als Primarschullehrerin keineswegs geändert wurde, der Gemeinderat diesbezüglich nicht zu entscheiden hatte;

In der Erwägung, dass, wie aus dem o.a. Anhörungsprotokoll hervorgeht, die Änderung der Zuweisung der Klägerin ausschließlich durch die in der Gemeindeschule Kelmis entstandenen Bedürfnisse gerechtfertigt ist; dass es für das Gemeindeskollegium keinen Grund gab, alle Zuweisungen in Frage zu stellen, da es im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme im Interesse des Dienstes in der Gemeindeschule Kelmis der Meinung war, dass die Klägerin aufgrund ihrer Erfahrung diesen Nachhilfeauftrag am besten erfüllen konnte;

In der Erwägung, dass unter diesen Umständen die beanstandete Maßnahme eine innere Ordnungsmaßnahme ist, die nicht vor dem Staatsrat angefochten werden kann;

In der Erwägung, dass der Klagegrund nicht begründet ist und demzufolge, dass der Unzulässigkeitseinrede stattgegeben wird;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei in ihrem Erwidierungsschriftsatz die Verurteilung der Klägerin zu einer Verfahrensentschädigung von 700 Euro beantragt;

In der Erwägung, dass Artikel 39 des Gesetzes vom 20. Januar 2014 Folgendes bestimmt:

„ [Artikel 30/1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, eingefügt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Januar 2014 tritt] an einem durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegten Datum und spätestens am 1. März 2014 in Kraft. [Dieser Artikel findet] Anwendung auf alle ab diesem Datum in äußerster Dringlichkeit eingereichten Anträge auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen, die keinen zusätzlichen Antrag zu der vor diesem Datum eingereichten Nichtigkeitsklage bilden, sowie auf alle in den Artikeln 11, 12, 13, 14 und 16 Nr. 1 bis 8 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnten Anträge beziehungsweise Klagen, Schwierigkeiten und Beschwerden, die ab diesem Datum eingereicht beziehungsweise vorgebracht werden, und auf die gleichzeitig oder später eingereichten zusätzlichen Anträge beziehungsweise Klagen“;

In der Erwägung, dass der o.a. Artikel 30/1 am 1. März 2014, d.h. nachdem die Nichtigkeitsklage am 18. Februar 2014 eingereicht worden ist, in Kraft getreten ist; dass folglich keine Verfahrensentschädigung auferlegt werden kann,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der Klägerin gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am neunten April zweitausendfünfzehn von:

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.